



BMVIT - IV/BAV/TG (Typengenehmigung)

Typengenehmigung

Postanschrift: Postfach 206, 1000 Wien

Büroanschrift: Trauzlgasse 1, 1210 Wien

Email : typengenehmigung@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-790.102/0003-IV/BAV/TG/2014 DVR:0000175

HELLA Fahrzeugteile Austria GmbH
Fabriksgasse 2
7503 Großpetersdorf

Wien, am 11.03.2014

Genehmigungszeichen: (E12) 10R-04 0024

**Typengenehmigungsbescheid
für Teile und Ausrüstungsgegenstände
für Kraftfahrzeuge und Anhänger**

Spruch:

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt gemäß § 35 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter Anwendung der Regelung(en) Nr. 10.04 zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl.Nr. 177/1971) unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen die im unten und im Anhang beschriebene erzeugte Type einer elektrischen/elektronischen Unterbaugruppe.

Marke: Hella
Type: 995.050/ M50 Anbau
Hersteller: Hella Fahrzeugteile Austria GmbH
 Fabriksgasse 2
 A-7503 Großpetersdorf

Das (Die) Genehmigungszeichen lautet(n): (E12) 10R-04 0024

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Produktion müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen am Produkt betreffend den genehmigten Sachverhalt sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gestattet. Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen.
2. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Produktion oder der Vertrieb der genehmigten Produkte innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Produktion oder des Vertriebs ist dann der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei endgültiger Einstellung der Produktion ist der Typengenehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unverzüglich zurückzugeben. Er wird von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit einem Lösungsvermerk versehen und dem Genehmigungsinhaber wieder zugestellt.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder das genehmigte Produkt den Vorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt.
4. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die Übereinstimmung der Produkte mit der genehmigten Type und den geltenden Bestimmungen, nachprüfen und zu diesem Zweck Produkte entnehmen oder entnehmen lassen.
5. Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
6. Der beiliegende Beschreibungsbogen und seine Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
7. In der Anlage ist die ECE-Genehmigung wiedergegeben.
8. Das Genehmigungszeichen ist gemäß den Vorschriften in der ECE-Regelung 10.04 anzubringen.

Begründung:

Bei der am 05.03.2014 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass die zu genehmigende Type den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der (den) Regelung(en) Nr. 10.04 zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung entspricht. Die Type war daher unter den angeführten Bedingungen und Auflagen zu genehmigen. Die Bundesverwaltungsabgabe wurde entrichtet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bei der Übermittlung mit E-Mail sind jedoch folgende Einschränkungen zu beachten:

- die E-Mail muss an die Adresse typengenehmigung@bmvit.gv.at gesendet werden,
- die E-Mail muss im Betreff die Geschäftszahl dieses Bescheids und das Wort „Beschwerde“ enthalten,
- die E-Mail darf einschließlich ihrer Anlagen nicht größer sein als 10 MB,
- die E-Mail oder ihre Anlagen dürfen keinen schädlichen Code oder Makros enthalten,
- die Anlagen der E-Mail dürfen nicht verschlüsselt sein, und
- die Anlagen der E-Mail müssen in einem Format übermittelt werden, das vom bmvit gelesen werden kann (vorzugsweise pdf oder MS-Office ohne externe Verknüpfungen).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweise:

1. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; das hat zur Folge, dass bis zur abschließenden Entscheidung die gegenständliche ECE-Genehmigung nicht erteilt ist.
2. Über die Kostenfrage wird in einem eigenen Kostenbescheid abgesprochen.

Für die Bundesministerin:

Gerald Pöllmann


Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Ing. Franz Wurst

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9050

Fax Nr.: +43 (1) 71162 65 9099

franz.wurst@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-03-12T07:21:27+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	K5cEiY/n7MR1dEhD5tU7Cs6lli1AOpXJNZw66DR+7+lhdiBx0q3blI9wGhg4Kx7Ye vzptNOWihwosLel3eKSm4y103ai1HmRxoPzHIY7ZuGxsyE8gyHAAelvnC3HmWonRk vXlfaVDY3o12ImO5GFrJgYuGw3z2wvZITwtmo5eH8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	